

ARBEITSZEIT DES FAHRPERSONALS IM STRASSENVERKEHR, Stand 11.04.2007

	Nationale Vorschriften		Verordnung (EG) Nr. 561/2006	
	Arbeitszeitgesetz	FahrpersonalVO	Güterbeförderung	Personenbeförderung
gilt für:	Fahrer u. Beifahrer	Fahrer	Fahrer	Fahrer
gilt für folgende Fahrzeuge:		2,8t - 3,5t zGG ↓ a ab 18 Jahre	> 9 Personen ↓ b 21 Jahre	> 3,5 t zGG
<u>Mindestalter:</u>	18 Jahre		≤ 7,5 t zGG 18 Jahre > 7,5 t zGG 21 Jahre	21 Jahre
Lenkzeit tägliche ----- wöchentliche ----- Doppelwoche (jeder Zeitraum)	Arbeitszeit 8 Std. oder 10 Std. wenn im Ø von 6 Monaten nicht mehr als 8 Std. Wochenarbeitszeit 48 Std. oder 60 Std. wenn im Ø von 4 Monaten nicht mehr als 48 Std.	9 Std., 2x pro Woche 10 ----- höchstens 6 x 24 Stunden-Zeiträume hintereinander, max. 56 Std pro Woche ----- 90 Std.	9 Std. 2x pro Woche 10 Std. ----- höchstens 6 x 24 Stunden-Zeiträume hintereinander, max. 56 Std. pro Woche ----- 90 Std.	
Lenkzeit- unterbrechung nach einer Lenkzeit von mindestens Aufteilbar in:	Pause Arbeitszeit > 6-9 h → mind. 30 min, Arbeitszeit > 9 h → mind. 45 min	4½ Std. 45 min	4½ Std. 45 min	
Tagesruhezeit <u>1 Fahrer</u>	11 Std. zwischen 2 Schichtzeiten	11 Std. zulässige Verkürzung → 3 x pro Woche* 9 Std. *(Woche = zwischen zwei Wochenruhezeiten) oder 12 Std. bei Aufteilung in 2 Teile, davon erster Teil mind. 3 Std. und zweiter Teil mind. 9 Std. Bei einer 1 - Fahrer Besatzung ist die Tagesruhezeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std. einzubringen.		
<u>2 Fahrer</u>		9 Std. innerhalb eines Zeitraumes von 30 Std.		
Wöchentliche Ruhezeit		45 Std. (einschließlich einer Tagesruhezeit) zulässige Verkürzung auf 24 Std. (bei entsprechendem Ausgleich bis Ende der folgenden dritten Woche)		